



Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Formenpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)
Formenpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

2. Übersetzter Titel (en)

Mouldmaking Assistant
Federal Certificate of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Formenpraktikerinnen und Formenpraktiker stellen Modelle, Formen, Produktionswerkzeuge, Prototypen, Funktions- und Designmodelle aus verschiedensten Materialien her. Diese Produkte werden in der Maschinen- und Kunststoffindustrie, Metallgiesserei, Medizintechnik, im Fahrzeug- und Flugzeugbau, im Produktdesign und in anderen Industriezweigen gebraucht. Formenpraktikerinnen und Formenpraktiker konstruieren am Computer mit speziellen CAD Programmen dreidimensionale Bauteile, die sie nach Anweisungen und Vorgaben manuell oder/und konventionell an Maschinen fertigen. Ihre handwerklichen Fähigkeiten und Fertigkeiten setzen sie systematisch und effizient ein. Bei all ihren Tätigkeiten setzen sie die Massnahmen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz um.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Formenpraktikerinnen und Formenpraktiker arbeiten in eigenständigen Betrieben, oder in spezifischen Abteilungen von Firmen. Es handelt sich dabei um Kleinbetriebe bis mittelgrosse Firmen und Abteilungen. Die Produkte, werden in der Maschinen- und Kunststoffindustrie, Metallgiesserei, Medizintechnik, im Fahrzeug- und Flugzeugbau, im Produktdesign und in anderen Industriezweigen gebraucht. Formenpraktikerinnen und Formenpraktiker sind vielseitig einsetzbar, weil sie gewohnt sind, mit verschiedenen Materialien und Technologien zu arbeiten.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

5.1 Zuständige Trägerschaft (Organisation der Arbeitswelt) für den Abschluss

SWISS FORM Verband Schweiz. Modellbaubetriebe, Bahnhofstrasse 7b, Postfach 583, CH-6210 Sursee
www.swiss-form.ch

5.2 Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern,
www.sbf.admin.ch

5.3 Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung:	Niveau 3
Europäischer Qualifikationsrahmen:	Niveau 3

5.4 Bestehensregeln/Notenskala

6 = sehr gut
5 = gut
4 = genügend

3 = schwach
2 = sehr schwach
1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

5.5 Zugang zu weiterführenden Ausbildungen* (optional)

Die möglichen Ausbildungswege sind unter Punkt 8. „Angaben zum nationalen Bildungssystem“ dargestellt und erläutert.

* Der Entscheid über die Zulassung liegt immer bei der aufnehmenden Institution.

5.6 Internationale Abkommen (optional)

-

5.7 Rechtsgrundlage

- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Formenpraktikerin/Formenpraktiker mit eidgenössischem Berufstest (EBA) vom 30. Oktober 2009 (Stand am 1. April 2016) (Berufsnummer: 30906)

- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Formenpraktikerin/Formenpraktiker EBA dauert 2 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.

- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 720 Lektionen.

- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 18-22 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 8-12 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 0 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

7. Zusätzliche Informationen

-

Ausgestellt durch: Nationale Referenzstelle:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ, www.sbfj.admin.ch

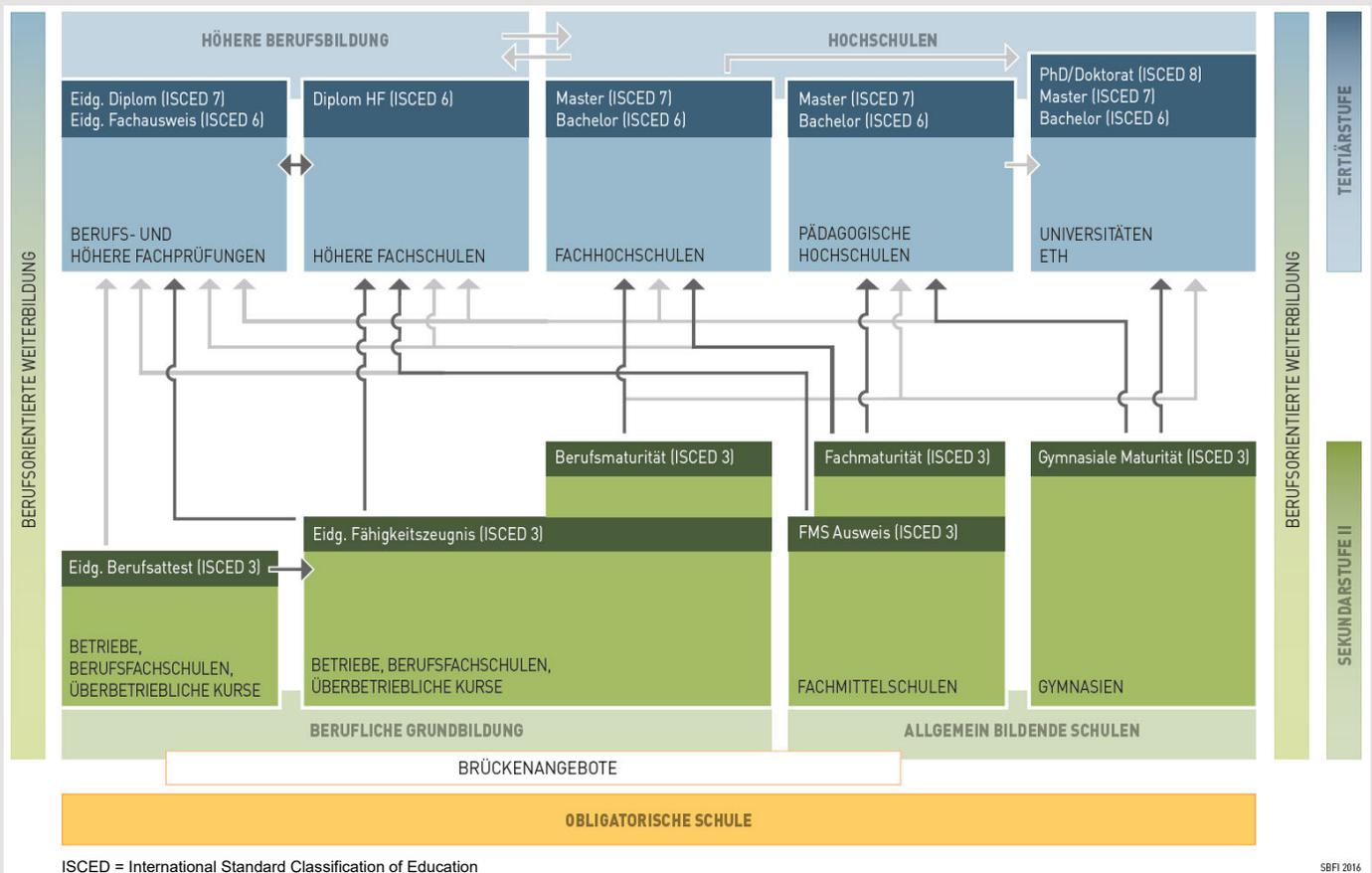


Diese Zeugniserläuterung stützt sich auf Art. 4 Absatz 1 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterungsvorlage wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die Zeugniserläuterung stellt hinreichende Daten zur Verfügung, welche die internationale Transparenz und angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese

Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.sbfj.admin.ch

8. Angaben zum nationalen Bildungssystem



Das Schweizerische Bildungssystem

Die zwei Säulen des Schweizerischen Bildungssystems sind allgemein bildende und berufsbildende Ausbildungsgänge. Wechsel zwischen den verschiedenen Bildungsstufen und zwischen der allgemein bildenden schulischen und der Berufsbildung sind jederzeit möglich, erfordern aber eventuell Zusatzleistungen. Generell ist das Schweizerische Bildungssystem durch eine hohe Durchlässigkeit geprägt.

Die berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe

Die berufliche Grundbildung bereitet auf eine eigenständige berufliche Tätigkeit vor und zeichnet sich durch die konsequente Verknüpfung von Theorie und Berufspraxis aus. Vermittelt werden die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen, welche es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, berufliche Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und flexibel auszuführen. Die berufliche Grundbildung umfasst zudem einen allgemein bildenden Unterricht, der grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen vermittelt.

Die berufliche Grundbildung findet üblicherweise an drei Lernorten (Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) statt. Mit bestandenerm Abschluss der beruflichen Grundbildung ist die Arbeitsmarktfähigkeit sichergestellt.

Mit weiterer Berufserfahrung steht den Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) der Karriereweg via höhere Berufsbildung offen oder mit einer eidgenössischen Berufsmaturität auch der Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule.

Zugang zur höheren Berufsbildung auf Tertiärstufe

Die höhere Berufsbildung umfasst die eidg. Prüfungen (Berufsprüfung und höhere Fachprüfung) und die Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF). Sie kombiniert Unterricht und Berufspraxis und stellt so das duale System der Berufsbildung auch auf der Tertiärstufe sicher. Sie baut auf der beruflichen Grundbildung auf und ist kompetenz- und arbeitsmarktorientiert. Eine eidg. Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis ermöglicht Berufsleuten eine erste fachliche Vertiefung und Spezialisierung. Eine eidg. höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom baut in der Regel auf einer Berufsprüfung auf und qualifiziert Berufsleute als Expertinnen und Experten in ihrer Branche oder für Leitungspositionen in Unternehmen. An höheren Fachschulen kann ein eidg. anerkanntes Diplom HF erworben werden. Höhere Fachschulen bilden Kompetenzen im Bereich der Fach- und Führungsverantwortung aus und sind in der Regel generalistischer und breiter ausgerichtet als die eidg. Prüfungen.

Zugang zu den Hochschulen mit der eidgenössischen Berufsmaturität

Die eidgenössische Berufsmaturität ergänzt die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses steht der Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule offen. Mit der Ergänzungsprüfung «Berufsmaturität – universitäre Hochschulen» (Passerelle) steht auch der Zugang an eine Schweizerische Universität oder an eine Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) offen.